

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L
gilt und die befristet eingestellt werden¹

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich² – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

- ☐ als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt.³
- ☐ als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³
- ☐ mit Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt.³
- ☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden befristet eingestellt.^{3, 4}

Die Teilzeitbeschäftigte/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Der Arbeitsvertrag ist

- ☐ wegen Vorliegens eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
- ☐ kalendermäßig befristet bis zum³

- ☐ zweckbefristet für.....
längstens bis zum³
- ☐ befristet gemäß § 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum³
- ☐ befristet gemäß § 6 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) bis zum³
- ☐ befristet gemäß § 2 Abs 3 Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) in Verbindung mit § 6 PflegeZG bis zum³
- ☐ befristet gemäß §§ 1 ff. WissZeitVG bis zum^{3, 5}
- ☐ ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 2 TzBfG befristet bis zum³
- ☐ ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 3 TzBfG befristet bis zum³

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

- ☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Abs. 1 bis 5 BEEG Anwendung.³
- ☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.³
- ☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 2 Abs. 3 FPfZG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.³

§ 3

- (1) ☐ Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.^{3, 6}
- ☐ Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.^{3, 6, 7}
- ☐ Die Probezeit nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.^{3, 6, 7}
- (2) ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.³

- ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.^{3, 7}

§ 4

Die Beschäftigte/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der Beschäftigten/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

☐³

(2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss³

☐ von zum³

gesondert in Textform (§ 126 BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverträge mit und ohne sachlichen Grund. Es ist nicht zu verwenden für Ärztinnen und Ärzte, für die der TV-Ärzte gilt, und für Lehrkräfte, die unter § 44 TV-L fallen; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

5 Die Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, das nicht promoviert ist, an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren, zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt.

-
- 6 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Wird die Beschäftigte/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“

Für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten

- bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),
- bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).

- 7 Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.